

Reifegradmodell der Umsetzung des OZG- Änderungsgesetzes

Version 2.0

Überblick über das Dokument

Name und Version des Dokuments	Reifegradmodell der Umsetzung des OZG-Änderungsgesetzes Version 2.0
Aktenzeichen	17000/54_E2E-Digitalisierung_Bund
Ersetzt	Digitalisierungsprogramm OZG-Bund – Reifegradmodell Version 1.1
Zweck des Dokuments	<ul style="list-style-type: none"> • Dient als Analysewerkzeug zur Bestimmung des Ist-Reifegrads <ul style="list-style-type: none"> • der E2E-Digitalisierung insgesamt • der einzelnen Komponenten • sowie der Verbindung der Komponenten • Bestimmt den Zielreifegrad (Formulierung des Anspruchs an die Ende-zu-Ende Digitalisierung im Bund) • Ist Grundlage des Monitoring nach §6 Abs. 2 EGovG
Hauptadressaten / Anwendungsbe- reich	Ressorts und Behörden, die das OZG umsetzen
Weitere Adressaten	IT-Rat, Fachöffentlichkeit (z.B. für das Dashboard)
Herausgebende Stelle	BMI, Referat DVII3
Gebilligt durch / am:	IT-Rat
Gültig ab:	19.02.2025
Fortführende Stelle:	BMI DVII3
Geplante Fortschreibung:	n.A.
Geplante Inhalte der Fortschreibung:	n.A.

Zusammenfassung

In Kapitel 1 „Einleitung“ werden die Leserinnen und Leser in das Thema der Ende-zu-Ende Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes (E2E-Digitalisierung) eingeführt. Hierbei werden die Ziele der „E2E-Digitalisierung“ sowie die Legitimation zur Realisierung durch den Kabinettsbeschluss vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2 „OZG und Registermodernisierung“ sowie das Onlinezugangsgesetz (OZGÄndG) erläutert (vgl. [1], [2]). Des Weiteren werden zentrale Werte und die darauf aufbauenden Zielstellungen für die E2E-Digitalisierung vorgestellt.

Das Kapitel 2 „Reifegradmodell“ „übersetzt“ die neuen rechtlichen Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie dem E-Government-Gesetz (EGovG) in das Reifegradmodell 2.0. Es befasst sich mit der Weiterentwicklung des Reifegradmodells zu einer zentralen Orientierungshilfe für die E2E-Digitalisierung. Das Kapitel führt das Datenfluss- und Denkmodell der E2E-Digitalisierung ein und nimmt Bezug auf das Reifegradmodell der Frontend-Digitalisierung (Reifegradmodell 1.1). Anschließend werden die neuen Reifegradkriterien im Detail beschrieben und Unmöglichkeiten der Erreichung von Reifegradkriterien thematisiert.

Das Kapitel 3 „Spezialfälle“ zeigt Spezialfälle in der E2E-Digitalisierung und ihren Bezug zum vorliegenden Reifegradmodell auf.

Abschließend sind in Kapitel 4 „Anhänge und Verzeichnisse“ Verzeichnisse und das Glossar zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Reifegradmodell	5
2.1 Unterschiede zum Reifegradmodell 1.1.....	9
2.2 Reifegradkriterien im Detail.....	12
2.2.1 Dimension: Frontenddigitalisierung.....	12
2.2.2 Dimension: Prozessorientierung.....	17
2.3 Unmöglichkeiten.....	25
3 Spezialfälle	27
3.1 Nichtdigitalisierbare Anträge.....	27
3.2 Verfahren auf Antrag oder Meldung Dritter (antragslose Verfahren).....	27
3.3 Verfahren mit Anzeigepflicht ohne Bescheid.....	28
4 Anhänge und Verzeichnisse	29
4.1 Glossar.....	29
4.2 Abbildungsverzeichnis.....	32
4.3 Tabellenverzeichnis.....	32
4.4 Abkürzungsverzeichnis.....	32
4.5 Literaturverzeichnis.....	33

1 Einleitung

Die Ende-zu-Ende-Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen des Bundes (E2E-Digitalisierung) haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits mit dem Beschluss vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2 „OZG und Registermodernisierung“ als Ziel der Verwaltungsdigitalisierung betont. Die Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZGÄndG) sowie des E-Government Gesetzes (EGovG) verpflichten die Bundesverwaltung zu einer durchgängigen, prozessorientierten Digitalisierung wesentlicher Verwaltungsleistungen (vgl. [1], [2]).

Der Wortlaut des OZGÄndG lässt an einigen Stellen Raum für Auslegung. Zugleich verpflichtet das OZGÄndG die gesamte öffentliche Bundesverwaltung, ihre wesentlichen Verwaltungsprozesse Ende-zu-Ende zu digitalisieren. Vor diesem Hintergrund ist ein gemeinsames Verständnis der auslegungsbedürftigen gesetzlichen Regelungen sinnvoll. Das vorliegende Reifegradmodell spiegelt dieses gemeinsame Verständnis der Ressorts wieder. Das Reifegradmodell von Stufe 1 bis einschließlich Stufe 6 und die zugrundeliegenden rechtlichen Bewertungen dienen der Orientierung der Bundesbehörden im Sinne eines Mindeststandards, der erreicht werden muss, um die Umsetzungsverpflichtungen von OZG und OZGÄndG zu erfüllen.

Dabei soll sich die Umsetzung der E2E-Digitalisierung an vier zentralen Zielen orientieren:

1. *Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit* (vgl. [3], [4], [5, p. 3], [6, p. 5ff], [7])

Eine zukunftsfähige und nachhaltige Verwaltungsdigitalisierung setzt Strategien und Lösungen um, die relevant und anpassungsfähig sind und in denen ihre Ressourcen, vor allem in der Sachbearbeitung, langfristig Bestand haben.

Prozessoptimierte und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse sowie der automatisierte Abruf von behördlichen Daten verringern den allgemeinen Ressourcenaufwand in den Behörden und unterstützen eine schnellere und ressourcensparende Bearbeitung von Anträgen.

2. *Wirtschaftlichkeit, Geschwindigkeit und Effizienz* (vgl. [6], [5, p. 3], [8])

Eine gelungene Verwaltungsdigitalisierung zeichnet sich durch eine wirtschaftliche und eindeutig Nutzen bringende Umsetzung aus, die die Qualität der Verwaltungsprozesse steigert. Um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen, müssen Verwaltungsprozesse effizient und zeitnah abgewickelt werden. Eine wesentliche Voraussetzung einer effizienten und zielführenden Digitalisierung ist es daher, die Verwaltungsprozesse vorab unter Nutzung gängiger Methoden zu dokumentieren, analysieren und optimieren (vgl. § 9 Abs. 1 EGovG). Hierbei soll das Potenzial einer automatisierten und datenzentrierten Verarbeitung

berücksichtigt werden. Das gilt insbes. dann, wenn Entscheidungen (soweit rechtlich zulässig) automatisiert vorbereitet und Ressourcen in der Sachbearbeitung, vor allem fachlich, effizienter eingesetzt werden können. So können langfristig Ressourcen eingespart werden

3. *Digitale Souveränität und Resilienz* (vgl. [9], [10], [11], [12]).

Digitale Souveränität wird hier definiert als „die Fähigkeiten und Möglichkeiten von Individuen und Institutionen, ihre Rolle(n) in der digitalen Welt selbstständig, selbstbestimmt und sicher ausüben zu können“ ([9, p. 4]). Um ein sicheres Angebot der Verwaltung für die Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen, muss die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen genutzten Komponenten zweckgebunden erfolgen. In den Online-Antragsdienst (data consumer) eingebunden (Umsetzung des Once-Only-Prinzips), ermöglicht der synchrone Abruf von behördlichen Daten den Antragstellerinnen und Antragstellern diese Daten aus der nachweisführenden Stelle (data provider) zu prüfen und zu legitimieren (§5, Abs. 5 EGovG). Die Behörden profitieren durch den automatisierten Abruf von nachweislich richtigen behördlichen Daten, die aus rechtssicheren Datenquellen (z. B. nachweisführenden Stellen (data providern)) stammen.

4. *Nutzerorientierung und Vertrauenswürdigkeit* (vgl. [3], [5, p. 3], [6], [13], [14])

Sämtliche digitale Verwaltungsprozesse sollen auf die Bedürfnisse der Nutzenden zugeschnitten sein. Dies soll durch „die Digitalisierung ganzer „Nutzerreisen“ (zusammenhängende Leistungen (Lebens- und Geschäftslagen), [die] Nutzung der Vorteile der Registermodernisierung [als auch durch] nutzerfreundliche Basisdienste“ ([5, p. 3]) geschehen. Die Vertrauenswürdigkeit spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Denn sie bereitet transparente Entscheidungen mit einem transparenten Verfahrensstatus vor. Damit kann nicht nur die Qualität von Verfahrensprozessen, sondern auch das Vertrauen in die Verwaltung gesteigert werden.

Diese Ziele werden durch mehrere Beschlüsse im IT-Planungsrat (IT-PLR) gestützt und stellen so die Passfähigkeit des Reifegradmodells zu den Entwicklungen auf föderaler Ebene sicher.

Die E2E-Digitalisierung ist dem Ziel „Digitale Verwaltung“ der IT-Strategie des Bundes zuzuordnen. Darüber hinaus stimmen die hier genannten Ziele auch mit weiteren Zielen der IT-Strategie überein, namentlich „Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit“, „Effektivität und Qualität“, „Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz“, „Kontrollfähigkeit und Steuerbarkeit“, „Informationssicherheit und Datenschutz“ sowie „Inklusion und Barrierefreiheit“ (vgl. [15]).

2 Reifegradmodell

Das Reifegradmodell beschreibt den Umsetzungsstand bis hin zum Zielreifegrad der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen auf Bundesebene im Bereich der E2E-Digitalisierung. Die Anwendung des Reifegradmodells erfolgt je Verwaltungsprozess. Es dient als Analysewerkzeug zur Bestimmung des Ist-Reifegrads, der E2E-Digitalisierung insgesamt, der einzelnen Komponenten sowie der Verbindung der Komponenten. Das Reifegradmodell stellt die Grundlage des Monitorings nach §6 Abs. 2 EGovG dar.

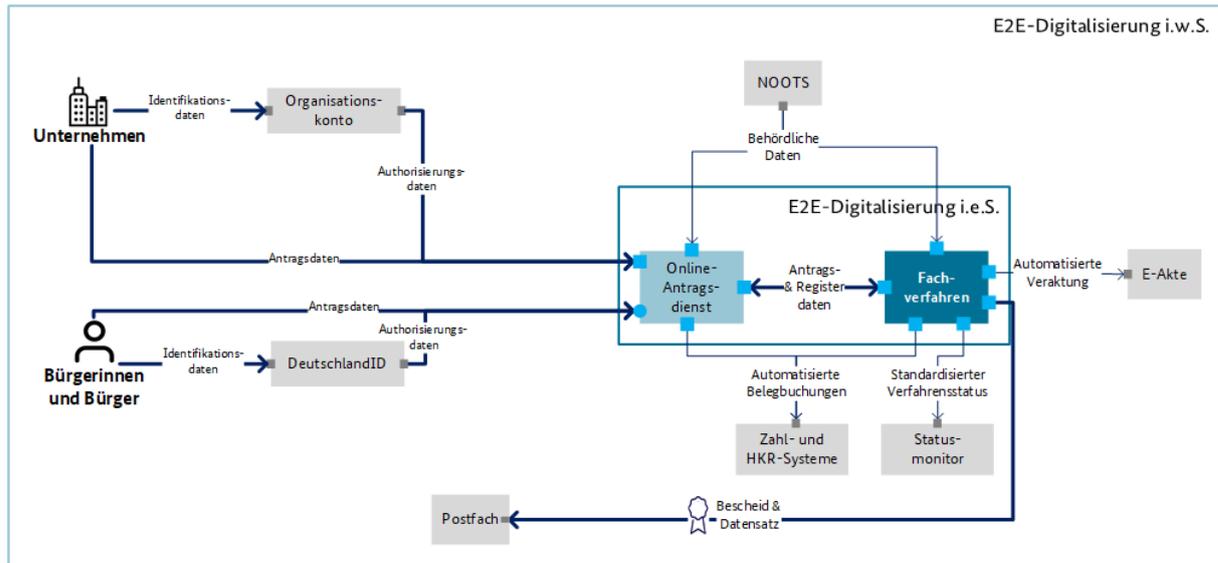
Die rechtlichen Anforderungen des OZG und EGovG sollen im Folgenden in das Reifegradmodell „übersetzt“ werden. Dazu bieten die Gesetzesbegründungen zu beiden Gesetzen einen wesentlichen Anhaltspunkt. In der Begründung zum OZGÄndG heißt es: „Unter einer vollständigen elektronischen Abwicklung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung [gem. § 6 Abs. 1 EGovG]) wird ein durchgängiger, medienbruchfreier Prozess verstanden, bei dem digitale Antragsdaten strukturiert erhoben, in ein Fachverfahren übermittelt, dort bearbeitet und das Ergebnis des Verwaltungsaktes den Antragstellerinnen und Antragstellern über den digitalen Rückkanal in elektronischer Form verfügbar gemacht wird“ (vgl. [2, p. 61]). Aus dem Begründungstext ergeben sich unmittelbar die Anforderungen der *Prozessorientierung* und *Medienbruchfreiheit* („durchgängiger, medienbruchfreier Prozess“, in Verbindung mit §9 EGovG), die Verarbeitung strukturierter Daten in eben diesem Prozess („digitale Antragsdaten strukturiert erhoben, in ein Fachverfahren übermittelt, dort bearbeitet“) sowie die digitale Bescheidung („Ergebnis des Verwaltungsaktes den Antragstellerinnen und Antragstellern über den digitalen Rückkanal in elektronischer Form verfügbar gemacht wird“). Die Forderung nach einer Verarbeitung strukturierter Daten im Verwaltungsprozess lässt zu, dass in diesem Prozess auch Dokumente (z. B. eingereichte Unterlagen) verarbeitet werden, eine reine Datenzentrierung wird also *nicht* gefordert.

Eine *Prozessorientierung* wird bereits seit Einführung des § 9 EGovG gefordert. Die Gesetzesbegründung zum EGovG führt aus: „Auf Basis einer Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind“ ([16, p. 40]).

Auf Grundlage dieser Ausführungen soll das Reifegradmodell im Sinne eines gewünschten Zielreife-grads (Formulierung des Anspruchs an die Ende-zu-Ende Digitalisierung im Bund) Aspekte der Auto-matisierung berücksichtigen. Unter Automatisierung wird dabei die teilweise oder vollständige Abar-beitung des Verwaltungsprozesses durch eine Maschine ohne menschliches Eingreifen verstanden. Bei einer teilweisen Automatisierung (Teilautomatisierung) werden einzelne Prozessschritte weiterhin ma-nuell - durch einen Menschen - bearbeitet. Es wird im Folgenden zwischen Prozessautomatisierung im engeren und im weiteren Sinne unterschieden.

- *Prozessautomatisierung im engeren Sinne:* Unter Prozessautomatisierung im engeren Sinne wird der automatische Ablauf innerhalb eines Prozessschrittes - z.B. der automatische Abruf von Nachweisen nach dem Once-Only-Prinzip - und die automatische Weiterleitung von Da-ten und Informationen zwischen Prozessschritten sowie die Vorbereitung von Entscheidungen verstanden. Bei Vorliegen von Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräumen kann die Entschei-dungsfindung eines Menschen durch die automatisierte Verarbeitung und Bereitstellung der relevanten Daten nur vorbereitet werden (z.B. Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen).
- *Prozessautomatisierung im weiteren Sinne:* Prozessautomatisierung im weiteren Sinne umfasst zusätzlich die Automatisierung von Entscheidungen (Entscheidungsautomatisierung). Unter Entscheidungsautomatisierung wird die automatische regelbasierte Generierung von Verwal-tungsentscheidungen verstanden. Verwaltungsentscheidungen können nur dann automati-siert werden, wenn es keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen gibt (§ 35a VwVfG, § 31a SGB X sowie §§ 155 Abs. 4 und 254 Abs. 2 Satz 2 AO). Darüber hinaus fordern §9 EGovG eine Auskunft des Verfahrensstandes und §5EGovG die digitale Übermittlung von behördli-chen Daten aus nachweisführenden Stellen (data providern). Beide Aspekte sind unmittelbar mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen verknüpft und müssen im Reifegradmodell mitgedacht werden.

Aus diesen Überlegungen lässt sich das in Abbildung 1 skizzierte Datenfluss- und Denkmodell ableiten. Dieses Modell stellt den idealtypisch gedachten, digitalen Ende-zu-Ende-Prozess dar und wird nach-folgend ausgeführt:



Legende

- | | | |
|--|---|---|
| ■ Schnittstelle automatisiert, im Umsetzungsumfang | ■ Verfahren im Scope im RGM 2.0 | → Hauptdatenfluss |
| ● Schnittstelle nicht automatisiert, im Umsetzungsumfang | ■ Verfahren im Scope im RGM 1.0 | → Nebendatenfluss |
| ■ Schnittstelle automatisiert, nicht im Umsetzungsumfang | ■ Verfahren nicht im Scope | Digitales Siegel/ Digitale Signatur (z.B. bei Schriftformerfordernis) |
| ● Schnittstelle nicht automatisiert, nicht im Umsetzungsumfang | | |

Abbildung 1: Datenfluss- und Denkmodell der Ende-zu-Ende-Digitalisierung

Die E2E-Digitalisierung im engeren Sinne (E2E-Digitalisierung i.e.S. in Abbildung 1) ist der Kern des Reifegradmodells und beinhaltet Überlegungen zu den Datenflüssen vom Online-Antragsdienst (Frontend) zum (digitalen) Fachverfahren (Backend). Der Prozess beginnt folglich bei der Antragstellung und endet mit der Bescheidung. Hier finden die Kriterien der Automatisierung (im Fachverfahren), der Medienbruchfreiheit (zwischen Online-Antragsdienst und Fachverfahren sowie innerhalb beider Komponenten) Anwendung.

Weitere Schnittstellen sind für die weiterführenden gesetzlichen Anforderungen erforderlich. Dies wird im Folgenden als E2E-Digitalisierung im weiteren Sinne (E2E-Digitalisierung i.w.S. in Abbildung 1) bezeichnet. Daher berücksichtigen die Reifegradkriterien auch notwendige Anforderungen, um bestehende Basiskomponenten einbinden zu können. Basiskomponenten, die in den Reifegradkriterien Berücksichtigung gefunden haben, sind: Die DeutschlandID und das Organisationskonto inkl. der dazugehörigen Postfächer, das künftige National Once-Only Technical System (NOOTS) für den Nachweisdatenabruf sowie der Statusmonitor. Zusätzlich werden die Schnittstellen zur E-Akte sowie zu den Zahlungs- und HKR-Systemen berücksichtigt. Die automatisierte Einbindung dieser Komponenten ist ebenfalls wichtig für eine gelungene Verwaltungsdigitalisierung. Daher werden auch sie im Daten- und Denkmodell bedacht.

Um einen Online-Antrag zu stellen, müssen sich Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen authentifizieren. Dazu nutzen sie die DeutschlandID bzw. das Organisationskonto, gem. §3 Abs.1 S. 1 OZG. Ist den Antragstellerinnen und Antragstellern eine Nutzung der DeutschlandID bzw. des Organisationskontos faktisch unmöglich oder sind andere Nutzerkonten durch Bundesgesetz nach § 3 Abs. 1 S. 1 OZG zugelassen, können für die Authentisierung zusätzlich andere Verfahren eingesetzt werden.

Für beide Zielgruppen stehen Online-Antragsdienste zur Verfügung. Wenn es sinnvoll ist, kann *zusätzlich* eine maschinelle Antragsschnittstelle bereitgestellt werden. Hierbei werden Daten digital und medienbruchfrei aus „Vorverfahren“ der Antragstellerinnen und Antragsteller in den Online-Antragsdienst übernommen. Mit der Erhebung der Antragsdaten in die Online-Antragsdienste beginnt der Prozess der E2E-Digitalisierung i.e.S. und damit die Wirkung des Reifegradmodells.

Zu den Antragsdaten werden – auf Wunsch der Antragstellerinnen und Antragsteller – die Daten aus den nachweisliefernden Stellen (data provider) abgerufen und bereitgestellt. Dabei muss im Online-Antragsdienst auf Datenfeldebene festgelegt werden, welche dieser Daten aus Registern (gem. RegMo-Reifegrad C oder höher (vgl. [17]) abgerufen werden müssen. Der Abruf der erforderlichen behördlichen Daten soll dabei die vollständige digitale Abwicklung gewährleisten und grundsätzlich über das künftige NOOTS erfolgen. Der komplette Datensatz wird gem. §5 Abs. 5 EGovG nach der Legitimation durch die Antragstellerin oder den Antragsteller aus dem Online-Antragsdienst digital an das Fachverfahren übermittelt und dort bearbeitet (synchroner Nachweisabruf). Beim Vorliegen entsprechender spezialgesetzlicher Regelungen dürfen die Fachverfahren auch direkt behördliche Daten aus nachweisführenden Stellen (data providern) abrufen. Eine Legitimation durch die Antragstellerin oder den Antragsteller muss je nach spezialgesetzlicher Regelung nicht erfolgen (asynchroner Nachweisabruf). Die Antragstrecken des Online-Antragsdienstes müssen demnach dann nicht angepasst werden.

Das Fachverfahren erstellt im Idealfall im darauf folgenden Schritt (teil-)automatisiert entsprechende Bescheide. Sofern ein Ermessens- oder ein Beurteilungsspielraum besteht oder eine händische Bearbeitung durch einen Menschen wirtschaftlich sinnvoller ist, wird dieser Prozess durch das Fachverfahren unterstützt. Die Bescheide werden – wenn ein Schriftformerfordernis vorliegt – gem. § 2a EGovG gesiegelt oder signiert und in das Postfach des Nutzerkontos (mindestens der DeutschlandID oder des Organisationskontos) übermittelt. Zudem liefert das Fachverfahren regelmäßig den Status der Bearbeitung an einen Statusmonitor.

Zur Verdeutlichung der vorstehenden Erläuterungen soll der Vorgang nachfolgend beispielhaft skizziert werden. Ein Online-Formular steht über das Bundesportal zur Verfügung. Authentisierte Antragstellerinnen und Antragsteller können Ihre Daten in das Formular eintragen und diese versenden. Über

eine Machine-to-Machine-Schnittstelle (M2M-Schnittstelle) werden die Daten strukturiert und automatisiert vom Online-Antragsdienst an das Fachverfahren der Behörde übergeben. In einem nach dem Daten- und Denkmodell in Reifegradstufe 6 digitalisierten Verwaltungsprozess, könnten die Antragstellerinnen und Antragsteller zudem das Formular automatisiert über Daten aus dem Postfach der DeutschlandID bzw. des Organisationskontos sowie über eine nachweisführende Stelle (data provider) befüllen lassen, sofern einheitliche Definitionen der abgefragten Datenfelder existieren und garantiert werden können. Über das Postfach des Nutzerkontos der mindestens der DeutschlandID bzw. des Organisationskontos können sie zu jedem Zeitpunkt auf den Statusmonitor zugreifen und den Status Ihres Verfahrens einsehen. Sollte die Behörde Rückfragen zum Verfahren haben, kann sie dies bidirektional an der Antragstrecke tun. Dazu erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Benachrichtigung in dem Postfach der DeutschlandID bzw. des Organisationskontos. Über einen Link in dieser Nachricht können Sie die Antragstrecke direkt aufrufen und angefragte Änderungen oder Kommentierungen vornehmen. Wenn die Bearbeitung des Verwaltungsprozesses beendet ist, werden die Bescheidaten mit Hilfe des zentralen Siegeldienstes gesiegelt. Anschließend gehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bescheidaten über das Postfach der DeutschlandID bzw. des Organisationskontos zu. Der Verwaltungsprozess wird abschließend automatisiert in der E-Akte veraktet. Die Zahl- und HKR-Systeme sind sowohl an das Bundesportal als auch an das Fachverfahren angeschlossen, sodass zugehörige Buchungen zu dem Verwaltungsprozess automatisiert erfolgen können.

2.1 Unterschiede zum Reifegradmodell 1.1

Das nachstehende Reifegradmodell zerlegt den Zielzustand einer prozessorientierten, sinnvoll automatisierten, medienbruchfreien digitalen Verwaltung in wichtige Zwischenschritte und fasst diese zu den Reifegraden 4–7 zusammen.

Es werden folgende Erweiterungen am Reifegradmodell 1.1 vorgenommen:

1. *Überarbeitung des Reifegrads 4:* Im Reifegradmodell 1.1 sammelte der Reifegrad 4 alle Anforderungen, die über die reine Frontend-Digitalisierung hinausgehen. Diese Anforderungen werden angepasst und auf die neuen Reifegradstufen aufgeteilt. Neu eingeführte Reifegradkriterien benennen nunmehr im Reifegrad 4 vorbereitende Maßnahmen, die für eine E2E-Digitalisierung geschaffen werden müssen.
2. *Einführung der Reifegrade 5, 6 und 7:* Sie stellen den Kern des Reifegradmodells 2.0 dar.
 - Der Reifegrad 5 bildet alle Anforderungen ab, die dazu beitragen der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen bis 2029 (gem. § 6 Abs. 1 EGovG) die oben genannte Minimaldefinition der E2E-Digitalisierung zu realisieren.

- Reifegrad 6 ergänzt die Minimaldefinition der E2E-Digitalisierung um Anforderungen, die die gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips gem. § 5 EGovG sowie zur Umsetzung zur Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 EGovG berücksichtigen.
 - Reifegrad 7 beinhaltet weitere Anforderungen, die sich bereits jetzt als logische Erweiterung eines stringent gedachten, digitalen und datenbasierten Ende-zu-Ende-Prozesses abzeichnen, für die aktuell jedoch keine gesetzliche Grundlage besteht.
3. *Aufnahme bekannter Spezialfälle:* Spezialfälle wie bspw. nicht digitalisierbare Leistungen werden aus den Reifegradkriterien entfernt und erfahren ihre Würdigung in Kapitel 3. Zu jeder Ausnahme wird dort der Bezug zum Reifegrad individuell hergestellt.

Das neue Reifegradmodell bekommt damit folgende Struktur (vgl. Abbildung 2):

Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Offline	Information	Formular-Assistent	Front-End Digitalisierung	vorbereitende Maßnahmen	Mindestanforderung E2E-Digitalisierung	Beschleunigte qualitätssteigernde E2E-Digitalisierung	Visionäre E2E-Digitalisierung
Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden.	Es wird eine Funktion angeboten, die beim Ausfüllen des Formulars o. ä. unterstützt. Eine Online-Beantragung ist nicht möglich.	Die Beantragung der Verwaltungsleistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden.	Für die Digitalisierung des gesamten Verwaltungsprozess müssen alle Voraussetzungen gegeben sein. Es besteht ein Überblick, wie Ressourcen wirtschaftlicher genutzt werden können.	Der gesamte Verwaltungsprozess muss vollständig digitalisiert abgewickelt werden.	Der Verwaltungsprozess wird mit behördliche Daten von nachweisliefernden Stellen (data providern) beliefert und der Verfahrensstatus wird standardisiert übermittelt.	Der gesamte Verwaltungsprozess ist um logische Erweiterung eines stringent gedachten, digitalen datenbasierten E2E-Prozesses erweitert.
			OZG-Verpflichtungen erfüllt		OZGÄndG- und EGovG-Verpflichtungen erfüllt		

Abbildung 2: Reifegradmodell der E2E-Digitalisierung

Die Reifegrade 0–3 beschreiben, wie bisher auch, die Anforderungen an die Frontend-Digitalisierung gemäß des OZG. Es ist also mit dem neuen Modell sichergestellt, dass die Reifegrade 0-3 des OZG auch den jeweiligen Reifegraden 0-3 des OZGÄndG entsprechen. Der Reifegrad 3 beschreibt die Anforderungen für die OZG-Konformität. Die Reifegrade 4, 5 und 6 beschreiben Anforderungen an die prozessorientierte und datenzentrierte E2E-Digitalisierung.

Wichtige bekannte Abweichungen zu diesem Denkmodell sind in Kapitel 3 beschrieben.

Um die folgenden Reifegradkriterien übersichtlicher zu strukturieren, werden die Kriterien aus dem Reifegradmodell 1.1 der Dimension „Frontendigitalisierung“ zugeschrieben. Die Kriterien, die im Zuge

der oben angeführten E2E-Überlegungen entstanden sind, werden der Dimension „Prozessorientierung“ zugeordnet.

Wie in Reifegradmodellen üblich, wird eine Reifegradstufe immer dann erreicht, wenn alle Kriterien der jeweiligen Stufe und alle der darunterliegenden Stufen umgesetzt sind. Ist die Umsetzung rechtlich, faktisch und wirtschaftlich bei einzelnen Kriterien unmöglich, so gilt Abschnitt 2.3.

2.2 Reifegradkriterien im Detail

2.2.1 Dimension: Frontenddigitalisierung

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Leistungsbeschreibung	Auf der Behörden-Webseite sind keine Informationen zur Leistung vorhanden. Die Leistung ist online nur im Gesetz beschrieben.	Auf der Behörden-Webseite sind Informationen zur Leistung vorhanden, z.B. in Form eines Merkblattes. Diese Informationen umfassen erforderliche Angaben zum Antrag, einzureichende Unterlagen etc.	Identisch mit Stufe 1	Die Informationen zur Leistung entsprechen den Anforderungen einer Leistungsbeschreibung des Föderalen Informationsmanagements (FIM).	Identisch mit Stufe 3			

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
digitaler Antragseingang (vormals Antragsprozesse und Kontextintegration)	Es ist kein Antragsformular online vorhanden.	Ein Antragsformular steht zum Download zur Verfügung. Die Beantragung erfolgt in Papierform.	Ein Antragsformular ist online verfügbar. Eine Assistenz-Funktion unterstützt die Nutzer beim Ausfüllen des Formulars. Die Beantragung selbst muss in Papierform erfolgen.	Die Beantragung sowie das Einlegen von Wider- und Einsprüchen sind online möglich.	Stammdaten können, mit Einwilligung des Nutzers bzw. der Nutzerin, aus einem Nutzer- bzw. Organisationskonto des Portalverbunds automatisiert in das Antragsformular übernommen werden (§8 Abs. 8 OZG).	Wenn ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin eine Vielzahl an Anträgen für eine einzelne Verwaltungsleistung einreicht und es wirtschaftlich sinnvoll ist, ermöglicht es die Behörde die Antragsdaten digital in Form von strukturierten, maschinenlesbaren Daten über eine entsprechende Schnittstelle an die Behörde zu übermitteln (z B. die digitale Übermittlung von Funkmasten der Telekommunikationsanbieter an die Bundesnetzagentur).	Behördliche Informationen aus nachweisliefernden Stellen (data provider) des Bundes und der Länder werden automatisiert abfragt und in den Antrag übernommen. Dieses Vorgehen wird auch in die Schnittstelle aus Stufe 5 implementiert. Die Daten werden entweder auf Anfrage und Bestätigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in den Online-Antragsdienst oder bei entsprechenden fachrechtlichen Regeln direkt in das Fachverfahren übernommen.	Zusätzlich zu Stufe 3 werden bei Leistungen ohne Antragspflicht die Leistung automatisch bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt.

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Einbinden der zentralen Nutzerkonten (vormals: Anmeldung mit Nutzerkonto und Authentifizierung)	Die Anmeldung ist online nicht möglich. Eine Authentifizierung ist nicht online möglich.	Identisch mit Stufe 0	Die Anmeldung ist in einzelner Online-Anwendung oder über ein behörden-spezifisches Nutzerkonto möglich.	Die Anmeldung ist in einzelner leistungsbezogener Online-Anwendung oder über ein behördenspezifisches Nutzerkonto möglich.	Um die zentralen Nutzerkonten (sowohl DeutschlandID als auch Organisationskonto) zur Identifikation und Authentifizierung einzubinden, sind Schnittstellen des Online-Antragsdienst, ertüchtigt und die entsprechenden Konten eingebunden.	Identisch mit Stufe 4	Identisch mit Stufe 4	Identisch mit Stufe 4
Bezahlprozess	Bezahlung ist nicht online möglich.	Identisch mit Stufe 0	Identisch mit Stufe 0	Bezahlung ist online möglich, wenn Zahlungspflicht besteht.	Identisch mit Stufe 3	Identisch mit Stufe 3	Identisch mit Stufe 3	Identisch mit Stufe 3

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Nutzererfahrung und Konformität	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	<p>Umsetzung eines nutzerzentrierten Verwaltungsprozesses.</p> <p>Zudem: Beachtung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0), Usability gem. Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 110: Grundsätze der Dialoggestaltung (ISO 9241-110:2006), sowie des Styleguides der zuständigen Behörde. Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz) bzw. bei hohem und sehr hohem</p>	Identisch mit Stufe 3	<p>Die Nutzerfreundlichkeit des Online-Antragdienstes wird über die Online-Nutzungsquote sowie das Nutzenfeedback regelmäßig erhoben und analysiert.</p> <p>Auf Basis der Messungen wird der Verwaltungsprozess verbessert.</p> <p>Der Online-Dienst ist zusätzlich auf mobilen Endgeräten nutzbar.</p>	Als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit werden die Nutzungsquote und Nutzerfeedback zusätzlich z. B. auf dem Dashboard digitale Verwaltung publiziert.	Identisch mit Stufe 6

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
				Schutzbedarf BSI-Standard 200-3 (Risikomanagement).				
Portal-integration	Keine Integration, keine Informationen.	Identisch mit Stufe 0	Identisch mit Stufe 0	Integration von der Leistung in ein Portal des Portalverbunds erfolgt über einen Link.	Identisch mit Stufe 3			

Tabelle 1: Reifegradkriterien - Dimension: Frontenddigitalisierung (Reifegrade 1-4).

Das Kriterium „digitaler Antragseingang“ ist auch auf weitere Anzeige-/Meldepflichten anwendbar.

Das Kriterium „Einbinden der zentralen Nutzerkonten“ findet keine Anwendung, wenn die Authentisierung mit den Nutzerkonten und/oder ein Übermitteln eines Bescheides nicht erforderlich oder nicht möglich ist.

Das Kriterium „Bezahlprozess“ gilt nur, wenn ein Bezahlprozess erforderlich ist.

2.2.2 Dimension: Prozessorientierung

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Optimierung von Verwaltungsabläufen	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Der Verwaltungsprozess wurde gem. § 9 EGovG mit einer gängigen Methode dokumentiert und darauf aufbauend analysiert. Dabei wurde herausgearbeitet welche Potentiale durch eine Prozessoptimierung entstehen und welche konkreten Prozessschritte im Verwaltungsprozess digitalisierbar sind.	Die Optimierungspotentiale für den Verwaltungsprozess sind umgesetzt und die digitalisierbaren Prozessschritte digitalisiert. Die Wirksamkeit der Prozessoptimierung wird durch regelmäßige Erfolgskontrollen überprüft.	Identisch mit Stufe 5	Identisch mit Stufe 5
Automatisierung	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Es ist analysiert und dokumentiert welche Prozessschritte, Übergänge zwischen Prozessschritten und (Teil)Entscheidungen automatisiert werden können. Die Feststellung erfolgt auf Basis	Das Fachverfahren ist entwickelt und eingeführt. Prozessschritte und Übergänge zwischen Prozessschritten, deren Automatisierbarkeit in Stufe 4 festgestellt wurden, laufen automatisiert ab	Die Schnittstelle zwischen NOOTS und dem Online-Antragdienst bzw. zwischen NOOTS und dem Fachverfahren als auch die Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren	Verwaltungsentscheidungen, die die Voraussetzungen des § 35aVwVfG erfüllen, laufen vollständig maschinell ab (Entscheidungsautomatisierung, Automatisierung im weiteren Sinn).

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					der in Stufe 4 des Kriteriums „Optimierung der Verwaltungsabläufe“ erstellten Prozessmodellierung.	(Prozessautomatisierung im engeren Sinn). Die Schnittstelle zwischen dem Online-Antragsdienst und dem Fachverfahren sowie die Schnittstellen zwischen dem Fachverfahren und der E-Akte, dem Postfach der Nutzerkonten, sowie den Zahl- und HKR-Systemen sind ebenfalls automatisiert .	und dem Statusmonitor funktionieren maschinell, ohne menschliche Beteiligung.	

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Datenzentrierte Medienbruchfreiheit (vormals: zusätzliche Dokumente)	Zusätzlich erforderliche Dokumente müssen in Papierform übermittelt werden.	Identisch zu Stufe 0	Die erforderlichen Dokumente können teilweise digital übermittelt werden.	Alle erforderlichen Dokumente können digital übermittelt werden.	Wenn die Antragsstellung digital erfolgt ist, werden im Verwaltungsprozess nur noch digitale Dokumente (z.B. PDF) und strukturierte Daten bekannten Formats ausgetauscht. Sie werden digital abgelegt. Auf Papier wird verzichtet.	Im Verwaltungsprozess werden digitale Dokumente (z.B. Nachweisdokumente) mit Metadaten angereichert und so abgelegt, dass der Inhalt der Dokumente von Maschinen interpretiert werden kann. Die anfallenden strukturierten Daten (z. B. Antragsdaten) können im Prozess ohne Informationsverlust weiterverarbeitet werden.	Im Verwaltungsprozess werden nur noch strukturierte Daten abgeglichenen Formates ausgetauscht. Digitale, mit Metadaten angereicherte Dokumente, werden nur noch ausgetauscht sofern dies zwingend erforderlich ist.	Identisch mit Stufe 6

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
strukturierte Daten	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Das Fachverfahren kann strukturierte Daten aus dem Online-Antragsdienst übernehmen.	Zusätzlich zu Stufe 4 kann das Fachverfahren die strukturierten Daten weiterverarbeiten und einen Bescheid erzeugen. Dieser Bescheid wird digital (z. B. in einer E-Akte) abgelegt.	Zusätzlich zu Stufe 5 kann das Fachverfahren strukturierte Daten aus den nachweisliefernden Stellen (data provider) übernehmen und weiterverarbeiten. Wann immer möglich kann das Fachverfahren, strukturierte Bescheidaten erzeugen und digital speichern.	Identisch mit Stufe 6

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Antragsbezogene Kommunikation	Kommunikation zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern und Sachbearbeitung erfolgt in Papierform bzw. persönlich oder telefonisch.	Identisch mit Stufe 0	Identisch mit Stufe 0	Kommunikation zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern und Sachbearbeitung kann zusätzlich digital z. B. per E-Mail erfolgen.	Identisch mit Stufe 3	<p>Die antragsbezogene Kommunikation erfolgt bidirektional zwischen Nutzerin bzw. Nutzer und Behörde.</p> <p>Die Benachrichtigung über den Bedarf einer antragsbezogenen Rückfrage oder Änderung der Daten erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über die Postfächer der Nutzerkonten.</p> <p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Rückfrage und/oder die Änderung der Daten niederschwellig und nutzerfreundlich bearbeiten.</p>	Identisch mit Stufe 5	Identisch mit Stufe 5

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Digitaler Bescheid (vormals: Bescheid / Report)	Bescheid wird in Papierform bereitgestellt.	Identisch mit Stufe 0	Identisch mit Stufe 0	Bescheid wird rechtsverbindlich digital bereitgestellt, sofern der Nutzer einen entsprechenden digitalen Rückkanal bereitstellt (z. B. durch die Verwendung des Nutzer- bzw. Unternehmenskontos des Portalverbunds) und in die elektronische Bekanntgabe nicht ausgeschlossen hat.	Identische mit Stufe 3	Das Fachverfahren erzeugt einen Bescheid. Dieser Bescheid wird digital abgelegt.	Bescheide mit Schriftformerfordernis werden entweder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel des zentralen Siegeldienstes oder mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen.	Zusätzlich zu Stufe 5 werden den Antragstellerinnen und Antragstellern die strukturierten Bescheidaten bereitgestellt. So können mögliche Folgeanträge nutzerfreundlich, z.B. durch eine Uploadfunktion im Online-Antragsdienst, vorbefüllt werden. Antragstellerinnen und Antragsteller sollen überdies die Bescheidaten niederschwellig in elektronische „Nachsysteme“ übernehmen und weiterverarbeiten können (z.B. soll bei der Anmeldung von Berufspiloten das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens wieder in die Systeme der

Kriterium	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
								Airline übernommen werden können).
Status des Verwaltungsprozess	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Keine Vorgaben	Zu jeder Zeit liefert das Fachverfahren einen Bearbeitungsstatus zum Verwaltungsprozess. Der aktuelle Status wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bereitgestellt.	Zu jeder Zeit liefert das Fachverfahren einen Bearbeitungsstatus zum Verwaltungsprozess. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann sich in den Postfächern der Nutzerkonten über den Status des Verwaltungsprozess informieren. Sobald der Status des Verwaltungsprozesses sich verändert, übermittelt das Fachverfahren eine Push-Benachrichtigung an die Postfächer der Nutzerkonten.	Zusätzlich zu Stufe 5 wird der Status des Verwaltungsprozess semantisch standardisiert an die Postfächer der Nutzerkonten übermittelt.	Identisch mit Stufe 6

Tabelle 2: Reifegradkriterien - Dimension: Prozessorientierung.

Das Kriterium „Antragsbezogene Kommunikation“ ist auch auf weitere Anzeige-/Meldepflichten anwendbar. Wenn eine Authentisierung mit den Nutzerkonten nicht erforderlich ist, findet das Kriterium „antragsbezogene Kommunikation“ keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn auf ein Übermitteln eines Bescheides verzichtet werden kann.

Das Kriterium „Digitaler Bescheid“ findet keine Anwendung, wenn kein Bescheid erforderlich ist oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller iSd. § 9 Abs. 1 S.2 OZG die elektronische Bekanntgabe über ein Postfach ausschließt.

Das Kriterium „Status des Verwaltungsprozesses“ findet keine Anwendung, wenn die Authentisierung mit den Nutzerkonten und/oder ein Übermitteln eines Bescheides nicht erforderlich oder nicht möglich ist.

2.3 Unmöglichkeiten

Es ist möglich, dass einzelne Kriterien des Reifegradmodells durch faktische, rechtliche oder wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht erfüllbar sind. Für die Beurteilung einer Unmöglichkeit werden die gleichen Kriterien angewendet, wie bei der Beurteilung, ob eine Verwaltungsleistung insgesamt digitalisiert werden kann oder nicht.

- Eine *faktische Unmöglichkeit* liegt vor, wenn die Verwaltungsleistung faktisch nicht digitalisiert werden kann (z. B. eine partielle Unmöglichkeit bei der Verplombung eines LKW nach der Zollabfertigung).
- Eine *rechtliche Unmöglichkeit* besteht, wenn die Verwaltungsleistung aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht digitalisiert werden kann, bspw. wegen eines vorgeschriebenen persönlichen Erscheinens.
- Eine *wirtschaftliche Unmöglichkeit* tritt ein, wenn die Verwaltungsleistung aufgrund eines groben Missverhältnisses von Kosten und Nutzen nicht digitalisiert werden kann, bspw. eine Verwaltungsleistung fällt zukünftig weg, die Umsetzung der Verwaltungsleistung ist im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig teuer und kann nicht durch eine Nachnutzung von bereits vorhandenen Lösungen Kosten und Ressourcen schonend umgesetzt werden.

Eine partielle Unmöglichkeit liegt immer dann vor, wenn sich diese Unmöglichkeit nicht auf die gesamte Verwaltungsleistung bezieht, sondern nur auf Teilaspekte (z. B. einzelne Prozessschritte) hiervon. In dem Fall sollen alle digitalisierbaren Teile der Verwaltungsleistung digitalisiert werden. Ist z. B. für das Ausstellen eines Personalausweises das persönliche Vorsprechen zur Identitätsfestellung rechtlich vorgeschrieben, so sollen die vor- und nachgelagerten Prozessschritte (z. B. Datenerfassung inkl. Lichtbild oder Befreiung von der Ausweispflicht) digitalisiert werden.

Wie in Reifegradmodellen üblich, wird eine Reifegradstufe immer dann erreicht, wenn alle Kriterien der jeweiligen Stufe und alle der darunterliegenden Stufen umgesetzt werden. Diejenigen Kategorien, in denen partielle Unmöglichkeiten vorliegen, werden abweichend von der normalen Bewertungslogik des Gesamtreifegrades der Verwaltungsleistung von der Betrachtung ausgenommen. Erreicht eine Verwaltungsleistung bspw. in allen Bereichen den Reifegrad 6, es liegt jedoch eine partielle Unmöglichkeit in einem Kriterium der Reifegradstufe 5 vor, dann erreicht die betreffende Verwaltungsleistung dennoch den Reifegrad 6.

Sofern die Digitalisierung einer Verwaltungsleistung wirtschaftlich sinnvoll ist, z.B. durch die kostengünstige Nachnutzung von bereits vorhandenen Lösungen, zugleich aber beispielsweise nur einen befristeten Zeitraum existiert, kann eine wirtschaftliche Unmöglichkeit für das Reifegradkriterium „Optimierung von Verwaltungsleistungen“ erklärt werden.

3 Spezialfälle

In diesem Absatz wird die Anwendung des Reifegradmodells für bekannte Spezialfälle behandelt. Sie sollen zum aktuellen Zeitpunkt bewusst keine konkreten Anforderungen formulieren. Vielmehr sollen sie das Verständnis der Sachlage schärfen und weitere, aktuell über das OZGÄndG hinausgehende Herausforderungen identifizieren.

3.1 Nichtdigitalisierbare Anträge

Nichtdigitalisierbare Anträge sind Anträge, die aus ihrer Natur heraus nicht (vollständig) digitalisiert werden können. Zum Beispiel schreibt die unmittelbar gültige EU-Verordnung für Personalausweise vor, dass Antragstellerinnen und Antragsteller in der Behörde zur Identitätsfeststellung persönlich vorsprechen müssen. Auch hier wird die Digitalisierung angestrebt. Antrags- und Verwaltungsprozesse, die bisher als nicht digitalisierbar gelten, werden so weit wie möglich digitalisiert. Sind Antragsprozesse zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. durch Gesetzesänderungen) vollständig digitalisierbar, werden die bereits vorbereiteten Abschnitte von Fachverfahren mit den neuen Abschnitten verbunden.

Die anteilige Digitalisierung als Vorbereitung ermöglicht es diesen Leistungen bereits den Reifegrad 5 zu erreichen. Fallen Unmöglichkeiten weg, ist die Vervollständigung der Digitalisierung nötig, um (erneut) den Ansprüchen des Reifegrad 5 zu entsprechen.

3.2 Verfahren auf Antrag oder Meldung Dritter (antragslose Verfahren)

Verwaltungsprozesse im Bereich der Leistungsverwaltung werden grundsätzlich auf Antrag durchgeführt. In manchen Fällen wird eine Behörde auch auf Hinweis oder Meldung durch Dritte beziehungsweise von Amts wegen tätig, also ohne expliziten Antrag des Leistungsempfängers (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27-40 SGB XII). Bei der Übermittlung von Bescheiden ins Postfach der DeutschlandID oder des Organisationskontos soll möglichst kein Unterschied zu antragsbezogenen Verwaltungsprozessen bestehen.

Mit diesem Vorgehen könnte künftig auch eine Bündelung von Antragsprozessen in einer vorgegebenen Reihenfolge (z. B. bei einer Unternehmensgründung: Unbedenklichkeitsbescheinigung, Unternehmenssteuernummer) erfolgen. Jeder Antragsprozess könnte durch die Bescheidung des Vorgängers angestoßen werden. Damit kann die Nutzerzentrierung maximiert und weitere Verwaltungsprozesse optimiert werden.

3.3 Verfahren mit Anzeigepflicht ohne Bescheid

Bestimmte Verwaltungsprozesse enden ohne Erlass eines Bescheides, insbesondere bei einer bestehenden Anzeigepflicht. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss belegen können, dass sie bzw. er dieser Pflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Beispielsweise sind Kreditinstitute nach §14 KWG verpflichtet, vierteljährlich bestimmte Kreditnehmer der Deutschen Bundesbank zu melden (anzuzeigen) und ggf. nachzuweisen, dass sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

Der Verwaltungsprozess endet in solchen Fällen nach der Übermittlung der Anzeige durch die hierauf folgende Eingangsbestätigung des Online-Antragsdienstes.

4 Anhänge und Verzeichnisse

4.1 Glossar

Fachbegriff	Bedeutung
Automatisierung	<p>Unter Automatisierung wird die teilweise oder vollständige Abarbeitung des Verwaltungsprozesses durch eine Maschine ohne menschliches Eingreifen verstanden. Bei einer teilweisen Automatisierung (Teilautomatisierung) werden einzelne Prozessschritte weiterhin manuell - durch einen Menschen - bearbeitet. Es wird im Folgenden zwischen Prozessautomatisierung im engeren und im weiteren Sinne unterschieden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Prozessautomatisierung im engeren Sinne: Unter Prozessautomatisierung im engeren Sinne wird der automatische Ablauf innerhalb eines Prozessschrittes - z.B. der automatische Abruf von Nachweisen nach dem Once-Only-Prinzip - und die automatische Weiterleitung von Daten und Informationen zwischen Prozessschritten sowie die Vorbereitung von Entscheidungen verstanden. Bei Vorliegen von Ermessens- bzw. Beurteilungsspielräumen kann die Entscheidungsfindung eines Menschen durch die automatisierte Verarbeitung und Bereitstellung der relevanten Daten nur vorbereitet werden (z.B. Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen).• Prozessautomatisierung im weiteren Sinne: Prozessautomatisierung im weiteren Sinne umfasst zusätzlich die Automatisierung von Entscheidungen (Entscheidungsautomatisierung). Unter Entscheidungsautomatisierung wird die automatische regelbasierte Generierung von Verwaltungsentscheidungen verstanden. Verwaltungsentscheidungen können nur dann automatisiert werden, wenn es keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräume gibt (§ 35a VwVfG, § 31a SGB X sowie §§ 155 Abs. 4 und 254 Abs. 2 Satz 2 AO). Darüber hinaus fordern §9 EGovG eine Auskunft des Verfahrensstandes und §5EGovG die digitale Übermittlung von behördlichen Daten aus nachweisführenden Stellen (data providern). Beide Aspekte sind unmittelbar mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen verknüpft und müssen im Reifegradmodell mitgedacht werden.
Basiskomponente	<p>Eine Basiskomponente ist ein Dienst, der eine gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Dienste (Fach- und Querschnittsdienste) bildet. Der Basiskomponente ist keiner einzelnen fachlichen Aufgabe direkt zugeordnet. (vgl. [18])</p>

Fachbegriff	Bedeutung
Data consumer	<p>Oder Nachweisanfordernde Stelle</p> <p>„Data Consumer sind in der Regel Onlinedienste öffentlicher Stellen, die Antragstellenden die zur Beantragung einer Verwaltungsleistung notwendigen Formulare bereitstellen, diese um Nachweise aus Basisregistern ergänzen und die Formulare zusammen mit den Nachweisen an das zuständige Fachverfahren weiterleiten. Behörden, die Nachweise bzw. Daten aus Basisregistern abrufen, welche zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, sind ebenfalls Data Consumer.“ ([19])</p>
Data provider	<p>Oder Nachweisführende Stelle</p> <p>„Data-Provider sind registerführende Behörden oder Basisregister, die Nachweise über Antragstellende zur Bearbeitung einer Verwaltungsleistung in einem Fachverfahren ausstellen.“ ([19])</p>
Dokumentenzentrierung	<p>In einem dokumentenzentrierten Verwaltungsprozess werden digitale Dokumente (z.B. Scan einer Geburtsurkunde) verarbeitet. Die in den Dokumenten enthaltenen Daten können nicht ohne weiteres maschinenlesbar extrahiert werden. Die digitalen Dokumente sind mit dokumentspezifischen Meta-Daten versehen.</p>
Datenzentrierung	<p>Datenzentrierung ist die Weiterentwicklung des Verwaltungsprozesses mit einem Fokus auf die Führung und Sicherung strukturierter Daten durch den gesamten Verwaltungsprozess (z. B. Nutzung des Datums „Geburtsort“ anstatt des Dokuments „Geburtsurkunde“). Digitale Dokumente können, falls erforderlich, über Meta-Daten in den Prozess eingebunden werden.</p>
Fachdienst	<p>Ein Fachdienst ist ein Dienst, der direkt der Erfüllung einer speziellen Fachaufgabe dient. (vgl. [18])</p>
Fachverfahren	<p>Ein Fachverfahren ist die technische Umsetzung zur Antragsbearbeitung, Bescheidung und Zahlbarmachung von Leistungen. Es bietet eine Schnittstelle zu einem Online-Antragsdienst und kann E-Akte -Systeme unterstützen. Es kann von einer oder mehreren Behörden intern genutzt werden. (vgl. [9, pp. 35, 85])</p>
Medienbruchfreiheit	<p>Medienbruchfreiheit ist die nahtlose Übertragung von Daten oder Dokumenten ohne Informationsverlust oder -veränderung zwischen verschiedenen IT-Systeme (z. B. zwischen Online-Antragsdienst und Fachverfahren). Das bedeutet, dass Daten oder Dokumente ohne Unterbrechung und in der Regel ohne menschliche Interaktion übertragen werden können (vgl. [20]).</p>
Online-Antragsdienst	<p>Der Online-Antragsdienst digitalisiert den Eingangskanal zur Verwaltung. Daten werden von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Wirtschaftsteilnehmern strukturiert mit dem Ziel erfasst, eine Verwaltungsleistung wahrzunehmen und ein Verwaltungsverfahren anzustoßen (gem. § 2 Abs. 8 OZG).</p>

Fachbegriff	Bedeutung
Portalverbund	Der Portalverbund ist die Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, mit dem Ziel Nutzerinnen und Nutzern über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen medienbruch- und barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger anzubieten. Der Bund verknüpft die Fachportale des Bundes mit seinem Bundesportal. Das Bundesportal ist Teil des Portalverbunds. (vgl. § 1a Abs. 3 OZG; [21]).
Querschnittsdienst	Ein Querschnittsdienst ist ein Dienst, der in unterschiedlichen Verwaltungseinheiten stets in ähnlicher oder gleicher Form anfallende Aufgaben unterstützt und auch von Fachdiensten genutzt werden kann. (vgl. [18])
Strukturierte Daten	Strukturierte Daten sind digitale Informationen, die in einer definierten Datenstruktur bzw. einem Format so maschinell auswertbar vorliegen, dass eine Klassifikation nach bestimmten Kriterien und die Zuordnung bestimmter Datentypen möglich ist, um die Daten in geeigneten Strukturen (z.B. einer relationalen Datenbank) darzustellen oder weiterleiten zu können.
Verwaltungsleistung	Verwaltungsleistungen sind gem. §2 Abs. 3 OZG die "elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze".
Verwaltungsprozess	Verwaltungsprozesse beschreiben die Art und Weise der Abwicklung eines Verwaltungsverfahren. Sie sind Verwaltungsabläufe, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist eine Verwaltungsleistung, die nicht nur positiv, sondern auch negativ aus Sicht des Ergebnisempfängers sein kann (Ablehnung, Versagung). (vgl. [22])
Verwaltungsverfahren	Ein Verwaltungsverfahren ist gem. §9 VwVfG (analog SGB X, AO und andere Verwaltungsverfahrensgesetze) "die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist." Der Erlass des Verwaltungsaktes oder der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags sind im Verwaltungsverfahren miteingeschlossen.

4.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenfluss- und Denkmodell der Ende-zu-Ende-Digitalisierung	7
Abbildung 2: Reifegradmodell der E2E-Digitalisierung	10

4.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reifegradkriterien - Dimension: Frontenddigitalisierung (Reifegrade 1-4).	16
Tabelle 2: Reifegradkriterien - Dimension: Prozessorientierung.....	23

4.4 Abkürzungsverzeichnis

E2E-Digitalisierung	<i>Ende-zu-Ende-Digitalisierung</i>
E2E-Digitalisierung i.e.S.	<i>Ende-zu-Ende-Digitalisierung im engeren Sinne</i>
E2E-Digitalisierung i.w.S.	<i>Ende-zu-Ende-Digitalisierung im weiteren Sinne</i>
EGovG	<i>E-Government-Gesetz</i>
IT-PLR.....	<i>IT-Planungsrat</i>
M2M-Schnittstelle.....	<i>Machine-to-Machine-Schnittstelle</i>
NOOTS	<i>National Once-Only Technical System</i>
OZG	<i>Onlinezugangsgesetz</i>
OZGÄndG.....	<i>OZG-Änderungsgesetz</i>

4.5 Literaturverzeichnis

- [1] Bundesregierung, „bundesregierung.de,“ 12. 2022. [Online]. Available: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2152598/da761b75f114b964fe18e227b6df4828/2022-12-08-mpk-beschluss-5-ozg-data.pdf?download=1&bcsi_scan_6dfde44891f17c0f=6r48XxBOyRTNaLfbuoSWddpX8k4FAAAA6Ii9Bg==&bcsi_scan_filename=2022-12-08-mpk-beschluss. [Zugriff am 29. 01. 2024].
- [2] Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 20/8093 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung,“ 23. 08. 2023. [Online]. Available: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008093.pdf>. [Zugriff am 18. 04. 2024].
- [3] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2020/39 - OZG-Umsetzung (Digitalisierung von Verwaltungsleistungen) Konjunkturpaket,“ 18. 09. 2020. [Online]. Available: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2020-39>. [Zugriff am 18. 04. 2024].
- [4] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2022/18 - GreenIT,“ 09. 03. 2022. [Online]. Available: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-18>. [Zugriff am 18. 04. 2024].
- [5] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, „it-planungsrat.de,“ 08. 2020. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2020/Beschluss2020-39_Eckpunkte_Umsetzung_des_OZG.pdf. [Zugriff am 18. 04. 2024].
- [6] IT-Planungsrat AL-Runde, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2023/25-AL - Kriterienkatalog für Produkte des IT-PLR,“ 20. 11. 2023. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2023/Beschluss2023_25_AL_Anlage_2_Kriterienkatalog_f%C3%BCr_Produkte_des_IT-Planungsrates.pdf. [Zugriff am 18. 04. 2024].
- [7] Die Bundesregierung, „bundesregierung.de,“ 15. 12. 2020. [Online]. Available: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1&bcsi_scan_1203b131c7cc8c72=ZeXUmOJAKoo1wh9PGcITrjddySoPAAAAArU8Fg==&bcsi_scan_filename=202. [Zugriff am 03. 09. 2024].

- [8] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2024/15 Registermodernisierung Reifegradmodell,“ 20 03 2024. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2024/Beschluss2024-15_RegMo_Reifegradmodell_Beschluss_LK.pdf. [Zugriff am 22 05 2024].
- [9] Arbeitsgruppe Cloud Computing und digitale Souveränität des IT-Planungsrats, „Deutsche Verwaltungscloud-Strategie: Rahmenwerk der Zielarchitektur,“ 10 2023. [Online]. Available: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/cio-bund/steuerung-it-bund/beschluesse_cio-board/2023_11_Beschluss_CIO_Board_DVS_Rahmenwerk_Anlage.pdf?blob=publicationFile&v=2. [Zugriff am 18 04 2024].
- [10] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2021/09 - AG Cloud Computing und Digitale Souveränität,“ 17 03 2021. [Online]. Available: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2021-09>. [Zugriff am 18 04 2024].
- [11] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2023/39 - Umsetzung NIS-2-Richtlinie,“ 03 11 2023. [Online]. Available: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2023-39>. [Zugriff am 18 04 2024].
- [12] Arbeitsgruppe Informationssicherheit (UAG NIS2), „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2023/39 - Umsetzung NIS-2-Richtlinie,“ 22 09 2023. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2023/Beschluss2023-39_NIS-2-Richtlinie_Identifizierungskonzept.pdf. [Zugriff am 18 04 2024].
- [13] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat - Beschluss 2019/04 - Leitlinie Informationssicherheit,“ 12 03 2019. [Online]. Available: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2019-04>. [Zugriff am 18 04 2024].
- [14] Arbeitsgruppe Informationssicherheit des IT-PLR, „Leitlinie für die Informationssicherheit,“ 06 12 2018. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2019/Beschluss2019-04_TOP12_Anlage_Leitlinie.pdf. [Zugriff am 18 04 2024].
- [15] Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, „IT-Strategie des Bundes,“ 2023. [Online]. Available: <https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/it-strategie/it-strategie-bund-leitbild-und-ziele.pdf>.

- [16] Deutscher Bundestag, „BT-Drucksache 17/11473 - Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur,“ Bundesregierung, 14 11 2012. [Online]. Available: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/114/1711473.pdf>. [Zugriff am 26 09 2024].
- [17] IT-Planungsrat, „IT-Planungsrat.de - Beschluss 2020/20 - Reifegradmodell OZG-Umsetzung,“ 24 06 2020. [Online]. Available: https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2020/Beschluss2020-20_Reifegradmodell.pdf. [Zugriff am 18 04 2024].
- [18] Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik, „Strategie Dienstekonsolidierung 2018-2025,“ 2021. [Online]. Available: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-konsolidierung/dienstekonsolidierung/strategie_dienstekonsolidierung.pdf?blob=publicationFile&v=2. [Zugriff am 18 04 2024].
- [19] Finanzministerium des Freistaat Thüringen, „Definitionen im Rahmen der Registermodernisierung,“ [Online]. Available: <https://registermodernisierung.thueringen.de/registermodernisierung/definitionen-regmo>. [Zugriff am 23 09 2024].
- [20] Bundesministerium für Inneres und Heimat, „digitale-verwaltung.de - Medienbruchfreiheit,“ 03 09 2024. [Online]. Available: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/aktuelles-service/faq-lexikon/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv2=20339810. [Zugriff am 03 09 2024].
- [21] Bundesministerium des Inneren und für Heimat, „digitale-verwaltung.de - Portalverbund,“ 02 09 2024. [Online]. Available: https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/faqs/Webs/DV/DE/faq_portalverbund/faq018.html. [Zugriff am 02 09 2024].
- [22] FITKO, „FIM-Zuschnittsindikatoren - Leitfaden,“ 06 04 2020. [Online]. Available: <https://fimportal.de/fim-haus>. [Zugriff am 18 04 2024].

